

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.03.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/17/0015

Rechtssatz

Ein Vorgehen nach § 8 Abs. 2 ZustG (iVm § 23 ZustG) setzt voraus, dass eine Partei während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025170015.L05